

Merkblatt: **Standbauten im Freigelände**

des Messegelände Berlin ExpoCenter City (BECC)

mit ergänzenden Hinweisen / Erläuterungen zu Tech. Richtlinien (*TR-Bezug* → Pkt. 4.8) der Messe Berlin GmbH

1 **Vorbemerkung**

Das vorliegende Merkblatt **bietet ergänzende Hinweise und Erläuterungen zum Punkt 4.8 /TR/, damit zu den** technischen Vorgaben und Anforderungen an genehmigungspflichtige Standbauten, die im eingezäunten Freigelände der Messe Berlin GmbH (*Berlin ExpoCenter City*) errichtet werden sollen.

Soweit hier nicht ergänzend festgelegt, gelten die **Technischen Richtlinien /TR/ (BECC)** der Messe Berlin GmbH (→ www.messe-berlin.de – downloads: *Technische Richtlinien und Merkblätter*).

1.1 **Freigelände (BECC)**

/TR/ → 4.8

Das Freigelände des *Berlin ExpoCenter City* besteht aus gepflasterten bzw. asphaltierten Verkehrsflächen sowie unebenen, zumeist unverdichteten Schotterrasenflächen. Es umfasst alle Flächen außerhalb der bestehenden Messehallen. Diese sind **im wesentlichen Umfang** wie folgt:

- **Vor- und Zwischenhöfe** - um / an den Messehallen, zumeist mit einem gepflasterten bzw. asphaltierten, **glatten** Fahrbelag.
- **Sommergarten** - mit nördlich angrenzenden Rasen-Freiflächen: vor H. 18 und vor H. 20. Oberflächen zumeist aus unebenen Schotterrasen bzw. unverdichtetem, gewachsenem Rasenboden.
- **Funkturm-Innenhof** - mit asphaltierten bzw. gepflasterten Fahrbelägen und Einzel-Rasenflächen.
- **Gleisgelände (Süd)** - mit Anschluss an das öffentl. Schienenverkehrs-Netz: Gleisschienen in Beton eingelassen, dazwischen kleinformatische Betonstein-Pflasterung
- **Parkplatzflächen P 17 + P 18** (am Tor 25) - Betonstein-Pflasterung
- **Plaza** (vor Eingang Messe Süd - EMS) und *CityCube* Eingang Jafféstraße) - Plattenbelag, befahrbar
- **Parkplatzfläche P 14 mit Vorfahrt** (vor *CityCube* Eingang Messedamm) - Fahrbelag und Plattenbelag
- **CityCube Terrasse** (Zufahrt zum *CityCube*: E02 - Halle B, **Nordseite**) - Plattenbelag, befahrbar

Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung.

1.2 **Zulässige Befahrbarkeiten / Bodenbelastungen**

Die ausgewiesenen Fahr- und Verkehrsflächen mit asphaltierten bzw. gepflasterten Bodenbelägen sind zumeist als ausgewiesene Feuerwehzufahrten / -bewegungsflächen, gem. Brückenklasse SLW 30 /DIN 1072/ ausgeführt, somit für Schwerlast-Fahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht bis 30 t (bei 10 t Achslast) soweit befahrbar.

Auf unbefestigten, teilweise verdichteten Schotterrasen- und gewachsenen Rasenflächen ist für den baulichen Lastabtrag empfohlener Weise eine **maximale Bodenpressung von 150 – 160 kN/m²** für eine Lastverteilung von Aufstandslasten einzuhalten. Entsprechend wirksame, taugliche Lastverteilungsmaßnahmen sind dort u.U. **vom Aussteller / Kunden** vorzusehen und bei Bedarf auch nachzuweisen.

1.3 **Eingriffe in die Bausubstanz**

Bestehende Objekte, Möblierungen, Einfriedungen, Brüstungen und tech. Einrichtungen (Beleuchtung, Beschilderungen, Fahnenmaste, Versickerungsbecken, etc.) der teilweise denkmalgeschützten Außen- und Gartenanlagen sowie jegliche Baum-, Gehölz- und Pflanzenanlage im Freigelände dürfen nicht beschädigt, verschmutzt, verkleidet oder auf andere Art baulich verändert werden.

Die Fahrstraßen und ausgewiesene Bewegungsflächen für Feuerwehr / Notfall-Fahrzeuge dürfen, auch während der Auf- und Abbauphasen, **nicht** durch Standaufbauten, sonstige Standeinrichtungen oder Baumaterialien des Kunden / Ausstellers belegt bzw. versperrt werden. Sie sind als Feuerwehzufahrten, einschl. markierter Bewegungsflächen in der gesamten Breite und Größe freizuhalten.

Vorhandene sicherheitstechnische Einrichtungen (u.a. ÜF-Hydranten, etc.) des Messegeländes dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden. Sie dürfen weder durch Standaufbauten und Baumaterialien, noch durch Exponate unzugänglich versperrt oder belastet werden.

Ausstellerseitige Arbeiten an vorhandenen, baulichen Anlagen bzw. Einrichtungen des Messegeländes sind grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für vorhandene Gleise und Gleis-Einrichtungen im südlichen Freigelände.

1.4 Verankerungen im Boden

[/TR/](#) → 4.8.2

Vor Beginn **jeder freigegebenen Gründungsarbeiten** im Geländeboden ist die Messe Berlin GmbH / **Veranstaltungstechnik, Abt. ES 2** zu benachrichtigen. Die Wiederherstellung der Bodenflächen im Bereich der Verankerungen wird von der Messe Berlin GmbH oder deren Vertragsfirmen kostenpflichtig durchgeführt.

1.5 Definition, Erläuterungen

Alle veranstaltungsbezogenen Standbauten im Freigelände gelten im Sinne der *Bauordnung von Berlin* /BauO Bln, § 61 (1), Nr.13e/ als verfahrensfreie, vorübergehend errichtete, bauliche Anlagen, **zugleich als sogenannte Sonderbauten** u.U. mit versamlungsstättenähnlicher Nutzung bzw. nach **ihrer** Bauart definierbaren **Fliegender Bauten** innerhalb des Messe- und Ausstellungsgeländes.

Solche Sonderbauten müssen daher die Anforderungen der geltenden, öffentlichen Vorschriften nach der *Bauordnung von Berlin* /BauO Bln/ sowie insbesondere nachfolgender Verordnungen, Richtlinien und Regelwerke in jeweils gültiger Fassung erfüllen:

- M-FIBauR – *Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten*
- BetrVO – *Betriebs-Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen*
im Ermessensfall bei besonderen Anforderungen **oder möglichen Erleichterungen** auch
MVStättV – *Musterverordnung für den Bau und Betrieb von Versamlungsstätten*
- DIN EN 13 782^{*)} – *Fliegende Bauten – Zelte*
- DIN EN 13 814^{*)} – *Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze*
*) für ehem. DIN 4112 – *Fliegende Bauten*; *Technische Baubestimmungen für Bemessung und Ausführung*

Im Einzelfall können zur Verwirklichung und Sicherstellung von maßgeblichen, veranstaltungsbezogenen Schutzziele auch weitere, besondere Anforderungen, auf Grundlage der o.g. Verordnungen und Regelwerke, an Standbauten im Freigelände gestellt werden. In gleicher Weise können auch Erleichterungen gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder veranstaltungsbezogener Nutzung einer Standbauanlage am Standort im Freigelände nicht bedarf.

2 Standbaugenehmigung

[/TR/](#) → 4.8.1

Alle Standbauten und Sonderkonstruktionen im Freigelände sind grundsätzlich anzeigepflichtig, nach Art und Umfang auch prüf- und genehmigungspflichtig. Ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis ist dazu in jedem Fall zu erbringen.

2.1 Genehmigungspflichtige Standbauten

Zu den genehmigungspflichtigen Standbauten im Messe-Freigelände gehören alle baulichen Anlagen, die als reguläre *Fliegende Bauten*, nach § 76 (2) /BauO Bln/ oder M-FIBauR mit gültiger Ausführungsgenehmigung (**z.B. Prüfbuch**) bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend vergleichbar einzustufen sind, wie

- **Zelte** (auch gekoppelt) ab einer zusammenhängend genutzten Grundfläche von $\geq 75,0 \text{ m}^2$
Auch **Zelte** $< 75 \text{ m}^2$ Grundfläche und ähnliche bauliche Anlagen gelten grundsätzlich als *Fliegende Bauten*. Sie sind lediglich von der Erteilung einer Ausführungsgenehmigung und einer behördlichen Gebrauchsabnahme befreit. Diese Anlagen müssen trotzdem immer die technischen Vorgaben und Anforderungen für *Fliegende Bauten* (u.a. nach DIN EN 13 782) standsicher erfüllen.
- **Tribünen und Bühnen**, einschl. Überdachungen und seittl. Verkleidungen
- **Spiel- / Sport- und Vergnügungsgeräte** sowie Fahr- oder Schaustellergeschäfte,
wie u.a. aufblasbare Spielgeräte (Hüpfburgen, etc.) ab einer Höhe des betretbaren Bereichs $> 5,0 \text{ m}$ oder mit vollflächig, überdachten Bereichen $> 25 \text{ m}^2$, wo ein Absinkrisiko dieser Überdachung besteht.
- **Show- und Bühnentrucks**
mit **fest integrierten**, auffahrbaren / unterbaufähigen Auflieger- oder Bühnenelementen
Nach Beschlussfassung des Arbeitskreises „*Fliegende Bauten*“ /AKFIB/ können abgestellte Fahrzeuge durch seittlich und/oder nach oben auffahrbare, **begehbare** An- und Aufbauten, ggf. mit lastabtragendem Unterbau, die allgemeinen Kriterien eines „*Fliegenden Bau*“, im Sinne § 76 (2), Nr.4 /BauO Bln/ erfüllen. Falls solche **stehenden** Showtruck- bzw. Bühnenfahrzeuge zur Nutzung / Begehung für **allgemeine Besucher** vorgesehen werden, sind entsprechende Prüfunterlagen (TR → Pkt. 4.2.1) bei der Messe Berlin vorzulegen.
Die Nutzungsfreigabe erfolgt im Regelfall nach einer örtl. Bauzustandsbesichtigung / Gebrauchsabnahme der fertig errichteten Fahrzeug-Anlage. Die Messe behält sich vor, mit Einreichung der Unterlagen und örtl. Besichtigungsfreigabe weitere Maßnahmen bzw. spezielle Auflagen, insbesondere zum Brandschutz für den Veranstaltungsbetrieb am / im Fahrzeug zu erteilen. Die möglichen, hieraus resultierenden Kosten trägt der Kunde / Aussteller.
- **Freistehende Gerüstbau- / Werbeanlagen** (Monitor- oder LED-Wände), **Mast- oder Signalanlagen** zu Ausstellungs- oder Präsentationszwecken
- Sonst. **Szenenflächen** ($\geq 200 \text{ m}^2$) → 5.2.1
- Zusätzliche **An- und Vorbauten** an den bestehenden Messehallen und/oder **Zeltanlagen**
- Alle sonstigen **begehbaren und/oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbau-Anlagen**:
 - ⇒ Podeste, Stege;
 - ⇒ Überdachungen und Übergänge;
 - ⇒ 1- und mehrgeschossige Pavillons und/oder Containeranlagen;
 - ⇒ Anlagen mit allseitig geschlossenen Kino-, Zuschauer- oder Besucherräumen.

2.2 Prüfung / Freigabe genehmigungspflichtiger Standbauten und Nutzungen im Freigelände

Hier gelten grundsätzlich die **Festlegungen und Anforderungen** der /TR/ Pkt. → 4.2.1

Zur Prüfung und Genehmigung, u.U. auch mit Beteiligung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, sind die **dort aufgeführten, vollständigen** Standbau-Unterlagen als **Papier-Ausfertigung (1-fach)** sowie als **digitale pdf.-Dateien** (→ *messe-technik@messe-berlin.de* / → *kongresstechnik@messe-berlin.de*) bei der Messe Berlin GmbH / **Veranstaltungstechnik, Abt. ES 2** bis **spätestens 6 Wochen** vor Aufbaubeginn in deutscher bzw. englischer Sprache einzureichen.

Bei überdachten, geschlossenen bzw. mehrgeschossigen Standbau-Anlagen (Pavillons, Container- oder Zelt-Anlagen) mit planmäßig für Messe- bzw. Fachbesucher zugänglichen Aufenthaltsbereichen/-räumen und bei einer **zusammenhängenden Nutzfläche ab 200 m² Nutzfläche** ist **als Erweiterung des** → 4.2.1 d) zusätzlich einzureichen:

- d) **Brandschutznachweis / -konzept*** mit Materialangaben (Prüfzeugnisse)
- *) Vorlage eines auf den jeweiligen Ausbau und die Nutzung abgestimmten, **prüffähigen Brandschutznachweises** (empfohlen **auf Basis:** vfdb-Richtlinie 01-01: *Brandschutzkonzept*) in deutscher Sprache sowie ein entsprechender **Flucht- und Rettungswegplan** (FuR-Plan, mind. im A4-Format), in Anlehnung an DIN ISO 23601, mit **Brandschutzordnung (Teil A)** nach DIN 14096 in **zweisprachiger** Ausführung (dt./engl.), der innerhalb der Standanlage an **einer** zugänglichen Stelle (im Eingangsbereich) für die Veranstaltungsdauer auszuhängen ist.
- e) Vorab-Vorlage (**als Kopie-Auszug**) einer **geprüften Typenzulassung** oder **der gültigen Ausführungsgenehmigung (aus Prüfbuch)**. Das dann **im Original** vorzulegende, gültige Prüfbuch für **den Fliegenden Bau** zeigt die Messe Berlin im Auftrag des Kunden / Ausstellers bei der zuständigen Prüfstelle an, die eine kostenpflichtige Gebrauchsabnahme vor Ort durchführt.

Erst mit schriftlichem Vermerk durch die Messe Berlin ist die Standbau-Anlage freigegeben. Die anfallenden Kosten und Gebühren des Genehmigungs- / Prüfverfahrens werden dem Kunden / Aussteller in Rechnung gestellt. Sollten keine im o.g. Sinne prüffähigen, technischen, statischen bzw. brandschutzrelevanten Unterlagen vorliegen, behält sich die Messe Berlin vor, weitere Maßnahmen durchzuführen bzw. Auflagen zu erteilen. Die möglichen, hieraus resultierenden Kosten trägt der Kunde / Aussteller.

3. Standsicherheit

/TR/ → 4.8.3

Alle genehmigungspflichtigen, veranstaltungsbezogenen Standbauten im Freigelände sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Für die Tragfähigkeit und Standsicherheit dieser Anlagen ist der Aussteller / Kunde verantwortlich und soweit nachweispflichtig (siehe dazu → Pkt. 2.2).

3.1 Windlasten

/TR/ → 4.8.3.1

Alle aufgehenden, vorgebauten oder freistehenden Standbauten im Freigelände sind zur Erzielung einer ausreichenden Standsicherheit und Stabilität mit den regulären Winddruck- und Soglasten nach **DIN EN 1991-1-4/NA** in Verbindung mit *Nationalem Anhang* (vormals DIN 1055-4) für alle tragenden Elemente von Überdachungen und Außenwand-Flächen nachzuweisen.

Bezogen auf den innerstädtischen Messe-Standort *Berlin ExpoCenter City* (Geländehöhe: ca. 55 m über NN) ergeben sich dabei nachfolgende, standortbezogene Kennwerte und vereinfacht anzusetzende Geschwindigkeitsdrücke:

Berlin: Windzone 2 (Binnenland)

- mittl. Windgeschwindigkeit: **$v_{b,0} = 25,0 \text{ m/s}$** (< 28 m/s)
- bez. Geschwindigkeitsdruck: **$q_{b,0} = 0,39 \text{ kN/m}^2$**

Vereinfachter Böengeschwindigkeitsdruck [q] bei: (→ mittl. Windgeschwindigkeit, die [q] auf geschlossene Wand erzeugt)

- Standbau-Höhe bis 10 m: **$q = 0,65 \text{ kN/m}^2$** (→ $v_m = \text{ca. } 33 \text{ m/s}$)
- Standbau-Höhe > 10 – 18 m: **$q = 0,80 \text{ kN/m}^2$** (→ $v_m = \text{ca. } 36 \text{ m/s}$)
- Standbau-Höhe > 18 – 25 m: **$q = 0,90 \text{ kN/m}^2$** (→ $v_m = \text{ca. } 39 \text{ m/s}$)

Das Messe-Freigelände (BECC) ist **bis auf wenige Teilbereiche**, wegen der umgebenden, innerstädtischen Bebauung / Lage in die **Geländekategorie IV** (Stadt- / Gewerbegebiet mit umgebender Bebauung bis 15 m Höhe) einzustufen.

In Anlehnung an DIN EN 1991-1-4, NA.B.5 ist für **v.g. Standbauanlagen eine Abminderung des ermittelten Geschwindigkeitsdrucks als vorübergehender Zustand und ohne Sicherungsmaßnahmen wie folgt zulässig:**

- Standbau-Höhe bis 7 m (< 10,0 m) **$q_{\text{red}} = 0,7^3 \times 0,65 = 0,46 \text{ kN/m}^2$** (→ $v_m = \text{ca. } 28 \text{ m/s}$)

*) **HINWEIS:**

Diese Reduzierung des rechnerischen Geschwindigkeitsdrucks gilt für den Nachweis der ungesicherten Konstruktion. Ihre Anwendung setzt voraus, dass die Wetterlage ausreichend genau beobachtet wird, ggf. Sturmwarnungen durch einen qualifizierten Wetterdienst eingeholt werden und **Maßnahmen zur Betriebseinstellung** vorbereitet sind.

3.2 Windlasten für *Fliegende Bauten*

/TR/ → 4.8.3.2

Für *Fliegende Bauten*, die nach § 76 /BauO Bln/ einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist das zugehörige Prüf- bzw. Baubuch (im Original) mit gültiger Ausführungsgenehmigung, incl. geprüften Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten erforderlich.

Darin sind die regulären Windlast- und Betriebszustände für die Anlage, gem. DIN EN 13 814, 5.3.3.4 (für Veranstaltungsanlagen) bzw. DIN EN 13 782, 6.4.2.2 (für Zelte) in Verbindung mit den eingeführten *Technischen Baubestimmungen /LTB/* ausgewiesen und festgelegt.

Für *Fliegende Bauten*, die bauordnungsrechtlich **keiner** Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist ein auf den Standort des BECC - Freigelände bezogener, geprüfter bzw. prüffähiger Standsicherheitsnachweis bei Messe Berlin / Veranstaltungstechnik, Abt. ES 2 zur Genehmigung vorzulegen. Hier sind grundsätzlich die v.g. Windlasten nach DIN EN 1991-1-4 oder DIN EN 13 814*) in entsprechender Weise / Umfang darzulegen und anzusetzen.

*) Falls dort der Betriebslastfall nach DIN EN 13 814, 5.3.3.4 (Tab.1) in Anspruch genommen wird, ist die geforderte **Betriebseinstellung** ab einer prognostizierten **Windgeschwindigkeit von $v_{10} = 15 \text{ m/s}$** (auch in Einzelböen) durch den Aussteller / Standbetreiber organisatorisch vorzubereiten und sicherzustellen.

Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauerer Nachweis zu führen. Die Messe Berlin behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch ihren Prüfstatiker vornehmen zu lassen.

3.3 Schneelasten

/TR/ → 4.8.3.3

Nur bei Standbaumaßnahmen in der **Winterzeit (Nov. - März)** sind die regulären Schneelasten nach **DIN EN 1991-1-3/NA** in Verbindung mit *Nationalem Anhang* (vormals DIN 1055-5, Tab. 1) für alle tragenden Überdachungen nachweislich zu berücksichtigen:

Berlin: Schneelast - Zone 2

- Geländehöhe bei ca. 55 m < 285 m über NN
- Schneelast: **$s_k = 0,85 \text{ kN/m}^2$** (mind. Sockelbetrag)

Bei Standbau-Anlagen, die als *Fliegende Bauten* (gem. /TR/ → 4.8.3.2) einzustufen sind, können reduzierte Schneelasten nach DIN EN 13782 (Zelte), 6.4.3.3 bzw. DIN EN 13814 (sonst. *Fliegende Bauten*), 5.3.3.5 angesetzt werden:

- **red. $s_k = 0,20 \text{ kN/m}^2$** , wenn

durch geeignete Standbaumaßnahmen, wie **Innen-Beheizung** ($\geq + 2^\circ \text{ C}$ Außenflächentemperatur auf der gesamten Dachverkleidung / -plane), → 4.2.3 oder kurzfristige Schneeberäumung, das Auftreten von Schneeanhäufungen ($h \geq 8,0 \text{ cm}$) in der Standzeit der Anlagen nachweislich durch entsprechende, betriebsorganisatorische Maßnahmen verhindert werden kann.

Ein **weitergehender Schneelast-Zustand für den BECC-Standort** im sog. *Norddeutschen Tiefland* (NDT) braucht als außergewöhnliche Einwirkung für temporäre Standbauten im Freigelände **nicht** planerisch berücksichtigt werden bzw. ist über die Standdauer und bei Bedarf durch entsprechende, organisatorische **und/oder beheizende** Maßnahmen (siehe vor) **auszuschließen**.

3.4 Warnung bei Unwetter

/TR/ → 4.8.4

Bei zu erwartenden, markanten Wetterereignissen (u.a. **Sturm, Gewitter, Starkregen, Blitzeis**) ergeht eine generelle Unwetterwarnung der Messe Berlin GmbH an die Aussteller / Kunden mit Standbauten im Freigelände. Danach sind die Aussteller mit **windlastverminderten** Standbauanlagen bzw. *Fliegenden Bauten* unverzüglich aufgefordert, alle **nachfolgend genannten** Maßnahmen zur **Betriebseinstellung** vorzunehmen.

Zur direkten Unwetter-Alarmierung der größeren Standbauten / Pavillons / Anlagen (> 200 m² Nutzfläche) ist der Messe Berlin GmbH mit Anmeldung, spätestens bis zum Veranstaltungsbeginn **eine maßgebliche, technisch verantwortliche Person** namentlich und mit Mobil - Telefonnummer zu benennen, die sich während der Veranstaltungszeit am Stand / Veranstaltungsbereich aufhält und die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung dann unverzüglich einleiten und durchführen kann.

Zur **Betriebseinstellung** sind nach Aufforderung durch die Messe Berlin GmbH nachfolgende Maßnahmen **unverzüglich** durch den Kunden / Aussteller bzw. Standbetreiber vorzusehen:

1. Sicherung der Standbauanlagen, gem. Auflagen der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch, statischem Nachweis, etc.), wie u.a. Schließen von Eingängen, Ablassen von Bühnen-Überdachung und / oder seitlichen Bühnen-Verkleidungsplanen.
2. Komplette Beräumung der Standbauanlage / Veranstaltungsbereichs von Messebesuchern, Standgästen und – personal.
3. Beräumung der gesamten Freiflächen und unverzügliches Aufsuchen der bestehenden Messehallen bzw. Verlassen des Messegeländes, nach Aufforderung und durch den Sicherheitsdienst der Messe Berlin GmbH

Den Anweisungen des vor Ort tätigen Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie den Mitarbeitern der Messe Berlin GmbH ist in jedem Fall und unverzüglich Folge zu leisten.

4 Standbaumaterialien und Brandschutz

4.1 Standbaumaterialien

Diese **besonderen** Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen gelten für geschlossene Pavillons / Räume und Standbauten im Freigelände mit zusammenhängender Nutzfläche > 100 m².

4.1.1 Abspannungen

Statisch **tragende** und für die Standsicherheit relevante Abspannungen und Halterungen an notwendigen Ballastgewichten oder zur Lagesicherung von freistehenden Mast- oder Werbeanlagen müssen aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen. Das gilt insbesondere für die Ballastanbindung von *Fliegenden Bauten*, wie Bühnenüberdachungen und Zeltkonstruktionen.

4.1.2 Glas

[/TR/ → 4.8.6](#)

Es darf nur für den Einsatzzweck **geeignetes** und beanspruchbares Sicherheitsglas bei allen Standbauten im Freigelände verwendet werden. Für tragende Konstruktionen aus **nachweisbarem** Sicherheitsglas (in begehbaren Böden, Decken, Fassaden und/oder Brüstungen) in Standbauten / Veranstaltungsbereichen gelten ausschließlich die Anforderungen und Festlegungen der nachfolgend benannten, technischen Regelwerke (in der jeweils gültigen Fassung):

- **DIN 18008 (T.1 - T.5) – Glas im Bauwesen, Bemessungs- und Konstruktionsregeln**
 - Teil 1: Begriffe und allg. Grundlagen
 - Teil 2: Linienförmig, gelagerte Verglasungen
 - Teil 3: Punktförmig, gelagerte Verglasungen
 - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
 - Teil 5: Zusatzanforderungen an begehbare Verglasungen

Auf Grundlage der oben genannten Baubestimmungen sind **alle** Glaskonstruktionen gemäß den geplanten Einsatzzwecken, als

- Vertikalverglasung, ggf. absturzsichernd;
- Überkopfverglasung,
- begehbare Verglasung,

statisch prüffähig nachzuweisen und regelgerecht auszuführen.

4.2 Besondere Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen

[/TR/ → 4.8.7](#)

(für geschlossene Pavillons / Räume und Standbauten mit zusammenhängender Nutzfläche > 100 m²)

4.2.1 Ausgänge / Rettungswege

Baulich geschlossene Standbauten / Pavillons bzw. Einzelräume > 100 m² Nutzfläche bzw. die sich zum Aufenthalt für > 100 Besuchern eignen, müssen mindestens zwei Ausgänge (lichte Breite: mind. 1,2 m) ins Freie bzw. unmittelbar zu den Flurgängen (Fluchtweg) haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt und entgegengesetzt anzuordnen. Die **max.** Entfernung **von 30 m (Lauflinie)** von jeder Stelle innerhalb eines geschlossenen Standbaus bis zu dessen Ausgängen **ins Freie ist zu berücksichtigen**.

Alle Flure und Rettungswege zu diesen Ausgängen, einschl. Türanlagen sind nach **Technische Regeln für Arbeitsstätten /ASR A1.3/** (vormals DGUV-Nr. 9) **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** gut sichtbar zu kennzeichnen.

Türen

Zweiflüglige Türanlagen müssen jederzeit leichtgängig mit einem einzigen Griff von innen (in Fluchtrichtung) und in voller Breite geöffnet werden können. Bei nebenstehender Anordnung weiterer Flügel-Türanlagen ist ein Durchschlagen der Türflügel in die Öffnungsweite der jeweils benachbarten Türanlage mit geeigneten Blockier- bzw. Feststelleinrichtungen zu verhindern. In solchen Fällen müssen alle Türflügel eine max. 90°-Stellung im geöffneten Zustand aufweisen.

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren sowie sonstiger Zugangssperren in kraftbetätigter Ausführung in Rettungswegen ist nur mit ausweisbarer, bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) möglich. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern. Manuell zu betätigende Drehtüren / -kreuze in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn diese mechanische Vorrichtungen aufweisen, die im Gefahrenfall eine Öffnung der Drehtüren / -kreuze von innen leicht und in voller Breite sicherstellen. Zulässig sind ferner auch automatische bzw. elektrisch betriebene Schiebetüranlagen, soweit für diese Türanlagen eine gültige, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) vorgelegt werden kann, der örtliche Einbau in allen Teilen zulassungskonform erfolgt und die Rettungswege durch den Schiebetür-Einbau nicht beeinträchtigt sind.

Bei Anordnung von außenseitigen Abgangstreppen muss ferner nach der Ausgangstür ein schwellenfreies Abgangspodest (in Mindestbreite eines Türflügels) bis zum Stufenabgang folgen.

4.2.2 Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern bestimmte **Stand- / Veranstaltungsbereiche (u.a. auf Terrassen)** für Raucher vorgesehen sind, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material mit dicht schließenden Deckeln sowie für deren regelmäßige Entleerung durch den Kunden / Aussteller **gesorgt sein**.

4.2.3 Beheizung

Die Verwendung von **Druck- und/oder Flüssiggas zu Heizzwecken** von Standbauten ist nicht zulässig. Der Betrieb von **Heizanlagen / Heizgeräten mit geeigneten Ölfeuerungen** für Standbauten kann im Einvernehmen mit der Messe Berlin vorgesehen werden. Solche Anlagen, einschl. deren Tankbehälter, sind stets genehmigungspflichtig und unterliegen besonderen Sicherheits- und Schutzanforderungen.

Die technischen Unterlagen zu den Heizanlagen / Heizgeräten und Tankbehältern (ggf. mit Auffangeinrichtung) sind mit Angaben zur äußeren, unzugänglich eingezäunten Aufstellungssituation und geplanter Betankungs- und Sicherheitsmaßnahmen bis spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Messe Berlin / **Veranstaltungstechnik, Abt. ES 2** einzureichen.

Elektrische Heizanlagen innerhalb von Standbauten sind soweit zulässig, müssen aber unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen aufweisen. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sein.

4.2.4 Blitzschutz

Bauliche Anlagen und Exponate im Freigelände **sollten** mit wirksamen **Blitzschutzanlagen** versehen sein, wenn durch Lage, Bauart oder Benutzung ein Blitz-Ein- bzw. Überschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann. Temporäre Standbauten und Exponate im Freigelände über 15 m **Bauhöhe sind** grundsätzlich mit einer Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305-3 auszustatten. Für **solche temporären** Blitzschutzanlagen muss eine durch den fachkundigen Errichter **oder zumindest** einen **Prüfsachkundigen** für Elektrotechnik (Blitzschutz) **vor Ort** durchgeführte Abnahme- / Funktionsprüfung **erfolgen**. Der Prüfbericht ist vorzuhalten.

4.2.5 Brand- / Rauchmelde-Einrichtungen

In jedem baulich geschlossenen Standbau / Pavillon mit **≥ 100 m² Nutzfläche** bzw. der sich zum **gleichzeitigen** Aufenthalt für **> 100 Besuchern** eignet, muss während der Laufzeit der Veranstaltung eine **automatisch auslösende Alarmierungseinrichtung**, mindestens in Form eines punktförmigen, optischen Rauchmelders nach DIN EN 54-7 funktionsgerecht und fachgerecht installiert sein.

Der Melder soll mittels akustischer Signalgebung (DIN-Ton nach DIN 33404-3) auf eine Gefahrensituation hinweisen und zur unmittelbaren Alarmierung der Personen innerhalb des geschlossenen Standbaus / Pavillons dienen. Das akustische Signal der Alarmierungseinrichtung muss sich von sonstigen betrieblichen Signalen unterscheiden und den allgemeinen Geräuschpegel jederzeit um 10 dB(A) übersteigen. Ein Schallemissionswert des Alarmsignals von mind. 85 dB(A) sollte daher nicht unterschritten werden.

Der Rauchmelder ist *etwa* in Decken-Mitte des flächengrößten Nutzbereiches (Raumes) an höchstmöglicher Stelle zu befestigen. Beim Einbau der Melder sind die Installationshinweise des Herstellers zu beachten.

Bei **mehrgeschossigen, erweiterten, zusammenhängend genutzten Standbau / Pavillons (≥ 200 m² und < 400 m² Nutzfläche)** ist die erforderliche Anzahl der Rauchmelder in entsprechender Weise zu erhöhen und auf die flächengrößten Nutzbereiche möglichst gleichmäßig zu verteilen (max. Melder - Abstand ca. 6–7 m bei ca. max. 60 – 80 m² Überwachungsfläche je Melder). Alle so verteilten Rauchmelder sind dann über Funk- oder Kabelverbindungen miteinander zu vernetzen, so dass eine flächenabdeckende, gleichzeitige Alarmierung von jedem Melderpunkt aus in der gesamten Standbau-Anlage sichergestellt ist.

Alle Aufenthaltsräume innerhalb eines baulich geschlossenen Standbaus/Pavillons, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und **keine Sichtverbindung** zum übrigen Pavillon-Bereich haben, sind mit einer akustischen Warnanlage, im Sinne der o.g. Brand-/Rauchmelde-Einrichtungen auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Die fachgerechte Installation der Brandmelde-Einrichtungen kann im Auftrag und zu Lasten des Kunden / Ausstellers durch die Vertragsfirma der Messe Berlin vorgenommen werden. Soweit die Installation dieser Anlagen durch andere, ggf. durch den ausstellerseitigen Messebau selbst bzw. dessen beauftragten Firmen erfolgt, ist der Messe Berlin GmbH / **Veranstaltungstechnik, Abt. ES 2** mit der funktionsgerechten Installation der Brandmelde-Einrichtungen (Rauchmelder o.a.) in der Standbau-Anlage, spätestens mit der bautechnischen **Schlussbegehung** eine schriftliche Bescheinigung (in deutscher Sprache) zur erfolgten Funktionsprüfung (einschl. durchgeführter Probe-Auslösung) und **mängelfreien** Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

4.2.6 Feuerlöscher (Schaumlöscher empfohlen !)

In jedem baulich geschlossenen Standbau / Pavillon **ab 100 m² Nutzfläche** muss während des Auf- und Abbaus **sowie** während der Laufzeit der Veranstaltung ein geeigneter Feuerlöscher, gem. DIN EN 3 für die Brandklassen A, B, (C) mit mindestens 10 Löscheinheiten (LE) vorhanden sein.

Bei, ggf. 2-geschossigen Standbauten / Pavillons **ab 300 - 600 m² Nutzfläche** sind während des Auf- und Abbaus **sowie** während der Laufzeit der Veranstaltung mindestens zwei geeignete Feuerlöscher (1 je Geschoßebene), gem. DIN EN 3 für die Brandklassen A, B, (C) mit je mindestens 12 Löscheinheiten (LE) vorzuhalten. In Küchen-/ Cateringbereichen mit Zubereitung von Speisen (erhitzte Fette, Öle) sind hierfür geeignete Feuerlöscher (Brandklasse A, F) vorzuhalten. Bei **großflächigen** Pavillons (> 600 m² Nutz- bzw. Grundfläche) können weitere Feuerlöscher verlangt werden.

Alle Feuerlöscher sind griffbereit und an gut sichtbaren und ständig zugänglichen Standorten, die entsprechend der **Technische Regeln für Arbeitsstätten /ASR A1.3/** (vormals DGUV-Nr. 9) zu kennzeichnen sind, anzubringen.

4.2.7 Einweisung des Standpersonals (vor Messe-Beginn)

Vor Beginn der veranstaltungsbezogenen Nutzungsaufnahme im baulich geschlossenen Standbau / Pavillon ist das gesamte, während der Veranstaltungsdauer anwesende Stand- und Ausstellerpersonal über die vorhandenen Brand- und Sicherheitseinrichtungen sowie die allgemeinen Verhaltensregeln bei Alarm- / Notfällen anhand der erstellten Brandschutzordnung (mind. Teil A) zu informieren.

Diese Unterweisung sollte insbesondere alle Festlegungen / Regelungen zu den

- allg. Brand- und Sicherheitsbestimmungen des Messegeländes (Alarmierungs-/Notfall-Nr.)
- Alarmierungseinrichtungen (interne Rauchmelder, Signaltöne, etc.)
- Feuerlöschern (Standorte, Gebrauch)
- Flucht- und Rettungswegen (ggf. FuR-Plan, überwachte Frei- und Offenhaltung während der Veranstaltungszeit)
- besonderen Evakuierungsaufgaben (z.B. bei anwesenden **Seh- / Hörbehinderten** und/oder Rollstuhlfahrern)

umfassen.

Die erfolgte Durchführung dieser Mitarbeiter-Einweisung ist zu dokumentieren und der Messe Berlin GmbH / **Veranstaltungstechnik, Abt. ES 2** mit Start der veranstaltungsbezogenen Nutzung, spätestens mit Messe-Beginn, vorzulegen. Darin ist auch der/die verantwortliche Leiter/in (als täglich anwesende/r **Kunden- / Aussteller-Vertreter/in**) des Standbaus / Pavillons namentlich und mit Telefon-Kontakt zu benennen.

5 **Standfläche, Gestaltung und Rückgabe**

[/TR/ → 4.8.8](#)

Die Mietfläche wird von der Messe Berlin bzw. auch mit deren Zustimmung vom Veranstalter im Freigelände (wo soweit möglich) gekennzeichnet. Jeder Aussteller / Kunde ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, Sicherheitseinrichtungen usw. zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

5.1 **Bodenflächen**

Teppiche und andere aussteller- / kundenseitige Bodenbeläge sind lage- und unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Die Verbindung von Standflächen über allgemeine Besucher-Wegführungen im Freigelände hinweg mit aussteller- / kundenseitigen Fußbodenbelägen ist zustimmungspflichtig und muss so erfolgen, dass im allgemeinen Wegbereich **keine Schwellen / Stolperstellen** bzw. andere Unfallgefahren entsteht. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das wie alle aufgebrachten Materialien rückstandsfrei wieder von der Bodenfläche zu entfernen ist.

Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort von den Boden- / Belagsoberflächen entfernt werden. Die vorhandenen Belagsoberflächen dürfen weder gestrichen noch beschichtet werden.

Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien auf den Bodenflächen erhebt die Messe Berlin eine Reinigungszulage vom Aussteller / Kunden.

5.2 **Werbemittel, Fahnenmaste, Präsentationen und Szenenflächen**

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen der **/TR (BECC) → Pkt. 4.7.7/**

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche / im eigenen Veranstaltungsbereich zulässig. **Der Einsatz oder die Verteilung von Werbemitteln außerhalb der Standfläche / Veranstaltungsbereichs ist nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters zulässig.** Sonstige Präsentationen, optische, sich langsam bewegende oder akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben (**/TR/ → Pkt. 5.4.1**) sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Besucher - Stauungen bzw. Behinderungen auf den allgemeinen Besucherwegen oder Störungen auf den Fahrstraßen führen und die messeeigenen Beschallungsanlagen im Freigelände nicht übertönen.

Der Geräuschpegel darf bei akustischen, musikalischen Darbietungen während der täglichen Veranstaltungszeit einen zulässigen Wert von **70 dB(A)**, einschl. Geräuschspitzen, an der Stand- bzw. Veranstaltungsbereichs – Grenze nicht überschreiten. Präsentationen oder Darbietungen mit planmäßig höheren Geräusch- / Lärmpegeln (> 70 db(A)) im Freigelände sind in jedem Fall anzeige- und genehmigungspflichtig mit entsprechenden Angaben und Unterlagen bei der Messe Berlin / **Veranstaltungstechnik, Abt. ES 2, mind. 6** Wochen vor Aufbau-Beginn anzumelden.

Zu direkt angrenzenden Nachbarständen oder Veranstaltungsbereichen ausgerichtete Werbung muss mindestens 1,0 m Abstand zur Grenze des Nachbarstandes bzw. Veranstaltungsbereiches haben. Exponate unterliegen dieser Regelung nicht.

Sollten Werbematerialien durch Wind oder sonstige Einwirkungen auf die allgemeinen Messebetriebs-, Verkehrsflächen und/oder Besucherwege gelangen, so haftet der Verursacher für alle damit in Zusammenhang stehenden Schäden bzw. trägt die Sonderreinigungskosten.

Fahnenstangen / -maste im Freigelände dürfen eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten.

5.2.1 Szenenflächen für Darbietungen und sonstige Präsentationen

Szenenflächen innerhalb von Standflächen / Veranstaltungsbereichen im Freigelände sind definierte Flächen für künstlerische, artistische oder jede andere Art von Darbietungen oder Vorführungen.

Der Betrieb von größeren Szenenflächen (ab 50 m²) für Produkt-Präsentationen, ggf. mit akustischen, musikalischen Show-Darbietungen jeder Art, u.U. mit erhöhten Geräuschpegeln, auf der Standfläche / im Veranstaltungsbereich des Ausstellers / Kunden im Freigelände sind anzeigespflichtig (→ Pkt. 2.1) und müssen bei der Messe Berlin GmbH angemeldet werden. Es gelten dabei **grundsätzlich** die Vorgaben der /TR (BECC) → 4.7.7, 5.9/ sowie die gesetzlichen **Anforderungen** nach /BetrVO/ in der jeweils gültigen Fassung.

Szenenflächen ≥ 50 m² auf Standflächen / in Veranstaltungsbereichen auf dem Freigelände sind mit einer prüffähigen Standaufplanung sowie einer Beschreibung der Bespielungsart / -programm, Abläufen, Beteiligten und ggf. verwendeten, bühnentechnischen Einrichtungen und geplanten Tonanlagen (mit zu erwartenden Lärmpegeln) bei der Messe Berlin / **Veranstaltungstechnik, Abt. ES 2** vorzulegen.

Mit der Anzeige ist durch den Aussteller / Kunden auch die erforderliche, nachweislich qualifizierte **Fachkraft für Veranstaltungstechnik**, gem. § 34 (4) /BetrVO/ bzw. die aufsichtsführende Person bei der Messe Berlin / **Veranstaltungstechnik, Abt. ES 2** zu benennen, welche vorort anwesend, den Auf- und Abbau, Probe- sowie Vorführungsbetrieb / -ablauf auf der Szenenfläche im fachlichen Sinne /DGUV-Vorschrift Nr.17 (ehemals BGV C1)/ überwacht bzw. verantwortlich leitet.

Bei **Szenenflächen > 200 m²** ist eine/ein **Verantwortliche/r für Veranstaltungstechnik** (Fachrichtung: Bühne/Studio, Halle bzw. Beleuchtung), gemäß § 34 (3) /BetrVO/ mit **Befähigungsnachweis** bei der Messe Berlin zu benennen, die mit den bühnen- / beleuchtungs- und sonstigen technischen Einrichtungen der Szenenfläche vertraut ist und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brand-schutzes, während des Veranstaltungsbetriebes gewährleisten kann.

Die Messe Berlin ist berechtigt, trotz einer vorher ggf. erteilten Zustimmung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Überschreitungen der zulässigen / genehmigten Immissions-Schallpegel oder optische Belästigungen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des laufenden Messe- / Veranstaltungsbetriebes bzw. von Besuchern und Mit-Ausstellern / -Veranstaltern führen.

5.3 Barrierefreie Zugänglichkeit für Besucher zu begehbaren Standbauten / -anlagen

Bei der Gestaltung von begehbaren Standbau-Anlagen und Veranstaltungsbereichen im Freigelände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Die Anlagen und Bereiche sollten grundsätzlich auch für Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Soweit begehbare, ggf. mehrgeschossige Standbau-Anlagen und / oder Veranstaltungsbereiche im Freigelände für das allgemeine Messepublikum frei zugänglich sein sollen, ist ein Hauptzu- bzw. -ausgang der Standbau-Anlage bzw. Veranstaltungsbereichs barrierefrei auszuführen. Alternativ sind standbetriebliche, organisatorische Maßnahmen (hilfestellendes Kunden- / Ausstellerpersonal od. ähnl.) zur gesicherten Zugänglichkeit, Begleitung und insbesondere zur Notfall-Evakuierung von mobilitätseingeschränkten Besuchern und Rollstuhlfahrern durch den Aussteller / Kunden / Standbetreiber auf Nachfrage der Messe Berlin GmbH / **Veranstaltungstechnik, Abt. ES 2** zu benennen.

5.4 Abbau, Wiederherstellung und Rückgabe der Standfläche / des Veranstaltungsbereichs im Freigelände

Die Standfläche / der Veranstaltungsbereich ist grundsätzlich vom Aussteller / Kunden in einem baufreien, sauberen und ursprünglichen Zustand der Messe Berlin GmbH / **Veranstaltungstechnik, Abt. ES 2** spätestens bis zum festgesetzten Abbau-Ende zu übergeben. Alle dazu erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten, wie u.a. die rückstandsfreie Entfernung von aussteller- / kundenseitig eingebrachten Klebebändern, Bodenbelägen, der Aus- / Abbau von Ballastierungen, ggf. genehmigten Verankerungen, Gründungen, etc., müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Der anfallende Bauschutt ist sofort über die Vertragsfirma der Messe Berlin GmbH entfernen zu lassen. Vormals begrünte Flächen werden ausschließlich von der Messe Berlin GmbH zu Lasten des Kunden / Ausstellers wieder instandgesetzt.

Beschädigungen und Verunreinigungen durch Aussteller / Kunden oder deren Beauftragte an baulich bestehenden Außenanlagen / Objekten im Freigelände, müssen in jedem Fall der Messe Berlin gemeldet werden.

Bis zur endgültigen Wiederherstellung und Rückgabe der Standfläche / Veranstaltungsbereichs ist seitens des Kunden / Ausstellers für die notwendige Sicherheit vor Ort zu sorgen.

Sollten bis zum festgesetzten Abbau-Ende die Wiederherstellungsmaßnahmen nicht ausgeführt worden sein, ist die Messe Berlin GmbH berechtigt, diese zu Lasten des **Kunden** / Ausstellers durch Vertragsfirmen der Messe Berlin GmbH vornehmen zu lassen.